

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

15. Oktober 2018

Nr. 19

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)..... 119

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Samtgemeinde Suderburg 120

KORREKTUR

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Bohlsen „Bohlsener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift 120

1. Nachtragshaushaltsatzung und Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2018 120

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

Die Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 1/2010, S. 4), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 17.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 22/2016, S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Anstalt“ werden die Worte „einen Informationssicherheitsbeauftragten und “ eingefügt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. d. werden die Worte „Erlass der Haushaltssatzung und über den Jahresabschluss“ durch die Worte „Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - b) In lit m. wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgender lit n. angefügt:
„n. Bestellung und Abberufung des Informationssicherheitsbeauftragten.“
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a – Informationssicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Gewährleistung und Optimierung des technischen und organisatorischen Schutzes der von der Anstalt verarbeiteten Daten bestellt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten. Der Informationssicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft weisungsfrei und unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Er kann sich unmittelbar an den Verwaltungsrat sowie an den Vorstand wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Der Informationssicherheitsbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet der Informationssicherheit besitzt.
- (3) Der Informationssicherheitsbeauftragte kann Beschäftigter der Anstalt sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. Eine Übertragung anderer Aufgaben ist nur zulässig, soweit diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
- (4) Der Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt und berät den Verwaltungsrat, den Vorstand sowie die Beschäftigten der Anstalt bei der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Datensicherheit und wirkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf eine umfassende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verarbeiteten Daten hin. Er ist über geplante Vorhaben, welche die technische und organisatorische Datensicherheit berühren, rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie im erforderlichen Umfang Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren. Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des technischen und organisatorischen Datenschutzes Auskunft zu geben.
- (5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 03.09.2018

gez.
Hense
(Vorstand)

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Samtgemeinde Suderburg

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i.V.m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

Für die in seiner Trägerschaft stehenden Grundschulen legt die Samtgemeinde Suderburg folgende Schulbezirke fest:

1. Grundschule Gerdau:
Schulbezirk: Gemeinde Eimke
Gemeinde Gerdau
2. Grundschule Suderburg:
Schulbezirk: Gemeinde Suderburg

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Suderburg, den 18.09.2018

SAMTGEMEINDE SUDERBURG (SIEGEL)

Schulz
Samtgemeindebürgermeister

KORREKTUR

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Bohlsen „Bohlsener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung und Umweltbericht wurde vom Rat der Gemeinde Gerdau am 15.02.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich südlich der Ortslage Bohlsen sowie südlich der Bundesstraße 71 und westlich des Neuen Weges.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Gerdau, Uelzener Straße 2, 29581 Gerdau sowie bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54,

29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Gerdau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan Bohlsen „Bohlsener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gerdau, den 13.09.2018

GEMEINDE GERDAU
Bürgermeister Kleuker

(Siegel)

1. Nachtragshaushaltsatzung und Nachtrags- haushaltsplan der Samtgemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 07.08.2018 für das Haushaltsjahr 2018 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.633.000	0	0	4.633.000
ordentliche Aufwendungen	4.633.000	0	0	4.633.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.475.500	0	0	4.475.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.178.900	0	0	4.178.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	460.000	0	0	460.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	668.500	84.000	0	752.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.300	84.000	0	251.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	131.600	0	0	131.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.102.800	84.000	0	5.186.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.979.000	84.000	0	5.063.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 251.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Suderburg, den 07.08.2018

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2018) am 25.09.2018 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

